

50 1) Nach dem Landeskulturgesetz haben die zuständigen Staatsorgane Grenzwerte zum Schutz der Bürger vor Lärm entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes differenziert festzulegen. Die Betriebe sind verpflichtet, für eine stufenweise Milderung des in ihrem Bereich entstehenden Lärms zu sorgen. Den Bürgern wird aufgetragen, das »sozialistische Zusammenleben« nicht durch vermeidbaren Lärm zu beeinträchtigen. Territorien, auf denen sich Objekte und Einrichtungen mit erhöhtem Ruheanspruch befinden und die deshalb eines besonderen Schutzes vor Lärm bedürfen, sind zu Lärmschutzgebieten zu erklären. Die Vierte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz bestimmt ergänzend, daß Anlagen, Maschinen und Geräte, Verkehrsmittel und sonstige Fahrzeuge sowie Bedarfsgegenstände so zu konstruieren und herzustellen sind, daß bei ihrem Betrieb die Lärmerzeugung auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Lärmerzeugung ist besonders in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu vermeiden. Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden. In öffentlichen Anlagen, öffentlichen Schwimm- und Stadtbädern, auf öffentlichen Sport- und Spielplätzen sowie Zeltplätzen kann das Spielen der genannten Geräte ständig oder zeitweise untersagt werden, sofern eine solche Maßnahme zur Vermeidung von Belästigungen und Ruhestörung im gesellschaftlichen Interesse gerechtfertigt ist.⁴²

51 4. Vorschriften zum Naturschutz enthält eine Reihe von weiteren gesetzlichen Bestimmungen:

52 a) Nach dem Jagdgesetz sind durch Durchführungsbestimmung Jagd- und Schonzeiten für die jagdbaren Tiere festzulegen. Zuletzt ist das durch die Achte Durchführungsbestimmung von 14. 4. 1962⁵⁸ geschehen. Das Jagdgesetz verbietet bestimmte Jagdarten, wie die Jagd auf Schalenwild mit gehacktem Blei, Treibjagden und das Nachstellen von Federvieh bei Nacht, die Jagd mit Fallen, Schlingen und Fallgruben ohne besondere Erlaubnis, das Erlegen von Schalenwild in einem Umkreis von 200 m an Fütterungen, das Vergiften jagdbarer Tiere, das Ausnehmen von Gelegen, die Herausnahme von Jungtieren und die Vernichtung von Nestern jagdbarer Vögel. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über die Wildgehege und den Jagdschutz gegen Wilderer sowie gegen streunende Hunde und Katzen. Jeder Eigentümer ist berechtigt, sich gegen Wildschäden zu schützen. (Wegen des Ersatzes von Wildschäden s. Rz. 28 zu Art. 16).

Zentrale Jagdbehörde ist das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft. Bei ihm besteht ein Oberster Jagdbeirat, Jagdbehörden und Jagdbeiräte gibt es in den Bezirken und Kreisen⁵⁹.

53 b) Fische aller Arten dürfen im Binnenfischfang nur dann gefangen werden, wenn sie eine bestimmte Mindestlänge haben. Für die Binnenfischerei bestehen Schonzeiten⁶⁰.

58 GBl. IIS. 255.

59 § 27 Gesetz zur Regelung des Jagdwesens vom 25. 11. 1953 (GBl. S. 1175).

60 Anordnung über die fischwirtschaftliche Nutzung der Binnengewässer, die Ausübung des Fischfanges und des Angelsports im Bereich der Binnenfischerei der DDR - Binnenfischereiverordnung - vom 16. 6. 1981 (GBl. I S. 290); zuvor: Anordnung über die Ausübung des Fischfanges im Bereich der Binnenfischerei (Binnenfischereiverordnung) vom 7. 12. 1959 (GBl. II S. 868).